

Jänner 2024

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Zum Umfang der gemäß § 9 Abs 2 EKHG gebotenen Sorgfalt
- Heimlicher Ehebruch bleibt nicht ohne Konsequenzen
- Verkehrssicherungspflicht vor dem Schickeller
- Zum Unfallbegriff des § 1 EKHG

Darüber hinaus werden das DSA-Begleitgesetz (DSA-BegG), das Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023 (AbAG 2023) und das 3. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz (3. MILG) vorgestellt. Außerdem wird auf aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung im Unionsrecht hingewiesen (Artificial Intelligence Act, neue ProdukthaftungsRL, neue Fernabsatz-FinanzdienstleistungsRL).

1. Judikatur

- ▷ **Zum Umfang der gemäß § 9 Abs 2 EKHG gebotenen Sorgfalt:** Die Klägerin legte sich in der Nacht in Selbstmordabsicht auf die Landesstraße. Ein Fahrzeuglenker wurde auf die Frau aufmerksam und stellte sich mit eingeschaltetem Abblendlicht und Warnblinkanlage neben die Klägerin. Als er die sich auf der Fahrbahnhälfte der Klägerin nähernde Beklagte bemerkte, betätigte er mehrmals die Lichthupe, um diese zu warnen. Die Beklagte, die bei Annäherung durch die Lichthupe und das Abblendlicht mehrfach geblendet war, ging von einer Panne oder einem Wildschaden aus. Sie verlangsamte ihren PKW auf Schrittgeschwindigkeit, nahm mit dem anderen Fahrzeuglenker Blickkontakt auf und übersah schließlich die hinter dem Lichtkegel des anderen Fahrzeugs liegende und daher für sie nicht erkennbare Klägerin. Folglich wurde sie vom von der Beklagten gehaltenen und gelenkten PKW überrollt und lebensgefährlich verletzt. **Der Oberste Gerichtshof erklärt allgemein, dass die Sorgfalt im Sinn des § 9 Abs 2 EKHG nicht die gewöhnliche Verkehrssorgfalt, sondern die äußerste, nach den Umständen des Falls mögliche Sorgfalt darstellt.** Sie ist dann erfüllt, wenn der Fahrzeuglenker eine über die gewöhnliche Sorgfaltspflicht hinausgehende, besonders überlegene Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart und Umsicht gezeigt hat. Die Rücksichtnahme auf eine durch die Umstände nahegelegte Möglichkeit eines unrichtigen oder ungeschickten Verhaltens anderer ist von ihr umfasst. Maßstab für die Sorgfaltspflicht nach § 9 Abs 2 EKHG ist die Sorgfalt eines sachkundigen, erfahrenen Kraftfahrers. Er haftet daher auch für einen Mangel der besonders geschärften Aufnahmefähigkeit für rasche Eindrücke. **Im**

vorliegenden Fall stimmte der OGH der Bejahung einer Gefährdungshaftung der Beklagten durch die Vorinstanzen zu. Ein besonders vorsichtiger Lenker hätte in der Dunkelheit und bei mehrfacher Warnung durch den anderen Fahrzeuglenker, ohne die befahrene Strecke einsehen zu können, seine Fahrt im Nahbereich des angehaltenen Fahrzeugs selbst mit Schrittgeschwindigkeit nicht fortgesetzt. Auf Seiten der Klägerin liege jedoch ein Mitverschulden von drei Viertel (2 Ob 152/23a).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 220 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 31, 119, 121, 138, 142, 148, 154, 191
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 74 und unter dem Begriff „EKHG“

- ▷ **Heimlicher Ehebruch bleibt nicht ohne Konsequenzen:** Gegenstand dieses Verfahrens war die Beurteilung des Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe nach deren gerichtlichen Scheidung. Der Kläger war der ehemalige Ehegatte. Dieser begann im Jahr 2010 – nach Anmeldung auf einer Partnerbörse mittels Accounts eines Freundes – eine außereheliche Beziehung zu einer anderen Frau, die er der Beklagten gestand und dann auch beendete. Anfang 2019 begann die Beklagte ebenfalls eine Beziehung zu einem anderen Mann. Das Erstgericht schied die Ehe der Streitparteien aus deren gleichzeitigem Verschulden. Das Berufungsgericht gab den von den beiden Parteien erhobenen Berufungen nicht Folge. Die Beklagte brachte vor, dass ihr eine Eheverfehlung aus der von ihr ehewidrig geführten Beziehung nicht vorgeworfen werden könne, da der Kläger davon lange Zeit keine Kenntnis erlangt habe. Der Oberste Gerichtshof teilte diese Auffassung nicht. **Nach stRsp hat eine schwere Eheverfehlung iSd § 49 EheG ein Verhalten eines Ehegatten zur Voraussetzung, das mit dem Wesen der Ehe als eine alle Lebensbereiche der Ehepartner umfassende Lebensgemeinschaft unvereinbar ist.** Die von der Beklagten vertretene Ansicht hätte die aus dem Gesetz nicht ableitbare Konsequenz, dass bis zur nicht mehr vertiefbaren Zerrüttung erfolgreich verheimlichte Treueverletzungen keine Scheidungsgründe wären. **Eine ehewidrige Beziehung zu einem anderen Mann und die damit verbundene Verletzung der ehelichen Treue stellt - ohne Rücksicht darauf, wie dies vom Ehepartner empfunden wird - grundsätzlich einen schweren Mangel an ehelicher Gesinnung dar. Auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Verletzten von schweren Eheverfehlungen kommt es nicht an (5 Ob 139/23m).**

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 393, 402 f, 406 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 152, 154, 162, 237, 238, 239
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 134 ff und unter den Begriffen „Scheidungsverschulden“ und „Verschuldensausspruch“

- ▷ **Verkehrssicherungspflicht vor dem Schikeller:** Die Klägerin war Gast in dem von der Beklagten in einem Schigebiet betriebenen Hotel. Als es noch hell war, begab sich die Klägerin zu Fuß in Richtung des Eingangs zum Schikeller. Zu diesem Zeitpunkt fanden sich rund um den Eingangsbereich Schneeanhäufungen, die erkennbar waren und von der Klägerin auch erkannt wurden. Der Bereich rund um den Eingang zum Schikeller war teilweise mit Eis bedeckt, in welches Splitt eingefroren war. Diese eisigen Stellen waren erkennbar, wurden aber von der Klägerin nicht

erkannt. Als sich die Klägerin rund 1 bis 2 m vom Eingang zum Schikeller entfernt befand, wurde sie von nicht in ihrer Blickrichtung befindlichen Personen angesprochen, woraufhin sie ihren Kopf etwas nach rechts wandte, nicht auf den Boden blickte und auf einer eisigen Stelle ausrutschte und zu Boden stürzte. Der Beklagten war bereits vor dem Sturz der Klägerin bekannt, dass es im Bereich rund um den Eingang zum Schikeller bei Sonneneinstrahlung von morgens bis mittags auftau und wenn die Sonne wieder weg ist, friert. Dennoch blieb sie untätig, was dazu führte, dass die Gäste nach dem klagsgegenständlichen Vorfall selbst das Eis mittels Eispickel entfernten. Die Klägerin begehrte Zahlungen aus dem Titel des Schadenersatzes. **Die Beklagte habe es unterlassen, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den Gästen die Benützbarkeit der zum Hotel gehörenden Flächen und Wege gefahrlos zu ermöglichen.** Die Beklagte wendete ein, sie habe ihre Verkehrssicherungspflichten erfüllt. Die Eis- und Schneereste seien auch gut erkennbar gewesen. Im Übrigen dürfe die Pflicht zur Schneeräumung und Bestreuung von Wegen, noch dazu im alpinen Gelände, nicht überspannt werden. Das Erstgericht wies die Klage ab und folgte im Großen und Ganzen der Argumentation der Beklagten. Sie sei ihren vertraglichen Verkehrssicherungspflichten ausreichend nachgekommen. Das Berufungsgericht hob diese Entscheidung auf. Der Bereich vor dem Skikeller sei ein objektiv rechtswidriger Zustand, der ein rechtswidriges Verhalten der Beklagten indiziere. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung weitgehend. **Entsteht im Rahmen eines Vertragsverhältnisses nämlich eine besondere Gefahrenlage, so kommt eine Haftung des Verantwortlichen aus der Verletzung vertraglicher Verkehrssicherungspflichten in Betracht.** Beim Abschluss eines Vertrags richten sich die Verkehrssicherungspflichten des Sicherungspflichtigen in erster Linie nach Vertragsrecht. Ihn trifft die nebenvertragliche Verpflichtung, die Sicherheit der befugten Benutzer zu gewährleisten. Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich dabei vor allem danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können. Nach stRsp ist Haftungsansatz stets die vom Geschädigten zu beweisende kausale Sorgfaltsverletzung. **Im vorliegenden Fall haftet die Beklagte der Klägerin aus dem Beherbergungsvertrag für etwaige Folgen aus ihrem Sturz vor dem Eingang zum Schikeller. Die Beklagte hat nämlich aus dem Beherbergungsvertrag die Pflicht getroffen, die Gäste vor drohenden Gefahren, die sich im Bereich der Eingänge und auch des Schikellers ergeben, zu schützen und sie ist sich dieser Gefahrenquelle auch bewusst gewesen.** Der OGH judiziert in stRsp, dass von jedem Fußgänger zu verlangen ist, dass er "vor die Füße schaut". Im vorliegenden Fall blickte die Klägerin nicht zu Boden, weil sie sich durch andere Personen, die sie ansprachen, kurz ablenken ließ und den Kopf ihnen zuwandte. Sie rutschte dann auf einer für sie erkennbaren eisigen Stelle aus. Ausgehend davon ist der Klägerin ein Mitverschulden von - aufgrund der eklatanten Räumungspflichtverletzung der Beklagten - einem Viertel zur Last zu legen (4 Ob 7/23t).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 188
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 161a, 202
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 80 und unter dem Begriff „Verkehrssicherungspflichten“

▷ **Der Unfallbegriff des § 1 EKHG:** Die Kläger befanden sich während einer massiven Wetterverschlechterung mit starken Sturmböen auf dem von der Beklagten betriebenen Sessellift. An den Förderrädern in der Bergstation bildete sich Blitzeis, wodurch der Sessellift zum Stillstand

kam. Die Kläger mussten während des Sturms etwa eine Stunde am schaukelnden Sessellift ausharren, bevor sie diesen in der Bergstation letztlich verlassen konnten. **Die Kläger begehren aufgrund von Erfrierungen und psychischer Beeinträchtigung Schadenersatz. Unter anderem stützen sie ihre Ansprüche auf das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG). Das Erstgericht verneinte das Vorliegen eines Unfalls iSd § 1 EKHG.** Das Berufungsgericht bejahte einen Unfall, weil sich die Blitzeisbildung und der Wetterumschwung plötzlich ereigneten und sich die Kläger in einer unentrinnbaren Situation befanden. Das EKHG sei daher anwendbar. Allerdings war das Klagebegehren trotzdem abzuweisen, da der Beklagten der Entlastungsbeweis nach § 9 Abs 1 EKHG gelungen sei. Demnach ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Verrichtungen der Eisenbahn oder des Kraftfahrzeugs beruhte. Der Oberste Gerichtshof gab einer Revision der Kläger statt, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und trug dem Erstgericht eine neue Entscheidung nach Verfahrensergänzung zur Schadenshöhe auf. **Der OGH stellte klar, dass unter einem Unfall im Gefährdungshaftungsrecht ganz allgemein ein von außen her plötzlich einwirkendes schädigendes Ereignis verstanden wird. Eine physische Berührung mit dem Sessellift, durch den Sessellift oder eine sonstige mechanische Gewalteinwirkung, wie beispielsweise ein Aufprall ist nicht erforderlich.** Der einstündige Betriebsstillstand und die sturmbedingten Schaukelbewegungen begründen damit nicht nur ein unmittelbar von außen her einwirkendes, sondern auch ein plötzliches Ereignis. Der Stillstand des Liftes ist nicht mit langandauernden bzw allmählichen, mit dem Betrieb gewöhnlich verbundenen Einwirkungen, die ein Unfallereignis ausschließen würden, gleichzusetzen. Der Beklagten ist die Berufung auf ein unabwendbares Ereignis verwehrt, weil die Blitzeisbildung zu einem Einfrieren der Förderräder und daher zu einem Versagen der Verrichtungen geführt hat (2 Ob 198/23b).

Dieses Update betrifft folgende Teile des Buches:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 220 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 31, 119, 121, 138, 142, 148, 154, 191
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 74 und unter dem Begriff „EKHG“

2. Gesetzgebung

- ▷ **DSA-Begleitgesetz (DSA-BegG):** Durch das bereits beschlossene DSA-BegG werden einige Gesetze an den ab dem 17. Februar 2024 geltenden DSA (Digital Services Act, s dazu schon Zankl.update 2022/11) angepasst. Dies betrifft ua das ECG, ABGB, UrhG, TKG 2021 und MedienG. Das **Kommunikationsplattformengesetz (KoPI-G)** wäre zudem ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar, weshalb es aufgehoben wird. Die KommAustria wird zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste gem Art 49 DSA (§ 10/1 des neuen Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetzes). **Im ECG werden die Vorschriften über die Haftungsbefreiungen für Provider aufgehoben** bzw durch Paragraphen mit anderem Regelungsinhalt ersetzt. Die entsprechenden Vorschriften zur Providerhaftung befinden sich nämlich **nun in den Art 4 ff DSA**. Neu ist im ECG dafür eine Regelung, welche der Implementierung des im DSA vorgesehenen Informationsmechanismus dient und die Rechtsdurchsetzung bei Fällen von Hass im Netz erleichtern soll: Um nämlich zu verhindern, dass rasches Entfernen von rechtswidrigen

Inhalten (Hasspostings) zum Schutz der Würde durch oftmals langwierige Auslandszustellungen der entsprechenden Entfernungsanordnungen konterkariert wird, [normiert § 15 ECG nF die Möglichkeit, die \(unverzögliche\) vorerst bloß elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen an Vermittlungsdiensteanbieter zu beantragen](#). Zudem wird eine [Rechtsgrundlage für immateriellen Schadenersatz bei erheblichen Ehrenbeleidigungen in einem elektronischen Kommunikationsnetz](#) geschaffen. Die Ehrenbeleidigung muss dabei – um „erheblich“ zu sein – eine gewisse Intensität erreichen (die Materialien nennen zB nach allgemeiner Auffassung besonders krasse, aus sich heraus herabwürdigende Schimpfwörter und Fäkalsprache; allerdings sei bei der Kommunikation unter Jugendlichen zu berücksichtigen, dass diese auch harmlose Schimpfwörter der Jugendkultur enthält). Der Anspruch steht einer natürlichen Person gegen den Nutzer zu, der den verletzenden Inhalt bereitgestellt hat. Der Anspruch auf Ersatz nach anderen Bestimmungen bleibt jedoch unberührt (§ 16 ECG nF). Im ABGB wird zudem [§ 1490 aufgehoben](#), welcher eine kurze (einjährige) Verjährungsfrist für Entschädigungsansprüche aus lediglich in Beschimpfungen durch Worte, Schriften oder Gebärden bestehende [Ehrenbeleidigungen](#) vorsah. Diese Bestimmung zielte nämlich darauf ab, dass in solchen Konstellationen rasch Beweisschwierigkeiten auftraten. Angesichts des Umstandes, dass Ehrenbeleidigungen nunmehr in vielen Fällen über Medien ausgerichtet werden, erscheint dieses Argument aber nicht mehr stichhaltig. Somit werden entsprechende Schadenersatzansprüche [künftig der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren gem § 1489 unterliegen](#). Sämtliche [Gesetzesänderungen](#) treten (im Einklang mit dem DSA) [mit 17. Februar 2024 in Kraft](#).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 209, 268 ff, 295b
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 43 ff, 145, 161b, 214, 217, 221 ff
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 67, 97, 100 und unter den Begriffen „Haftung bei Ehrenbeleidigung“, „Providerhaftung“ und „Kommunikationsplattformen-Gesetz“

- ▷ **Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023 (AbAG 2023):** Hinsichtlich der Abstammung des Kindes hat der Gesetzgeber kürzlich durch das AbAG 2023 [umfassende Anpassungen in den §§ 144 ff](#) vorgenommen, um vor allem der jüngeren Rsp des VfGH Rechnung zu tragen. Gem § 144/2 nF ist – soweit der leicht adaptierte Abs 1 über die Vaterschaft zu einem Kind keine Anwendung findet – [anderer Elternteil](#) die Frau oder andere Person, die mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft (eP) verbunden ist, die als Ehepartner/in oder eP nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist, die Elternschaft anerkannt hat oder eine solche gerichtlich festgestellt wurde. Dies stellt insoweit eine Neuerung dar, als [es für die „Automatik“ der gesetzlichen Elternschaft nicht mehr ausschließlich auf eine allfällig medizinisch-unterstützte Fortpflanzung nach dem FMedG ankommt, sondern es gleichgeschlechtlichen Paaren auch möglich sein muss, andere Methoden der Fortpflanzung zu wählen](#) (zB Heiminsemination oder Geschlechtsverkehr der Mutter mit einer dritten Person; s hierzu die Legaldefinition des neuen § 154a, wonach es ausschließlich darauf ankommt, dass die dritte Person [Spender] ihren Samen im Wissen um den Zweck der nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzungsmethode überlässt). Um der Rechtssicherheit sowie der Bestandfestigkeit von Abstammungsverhältnissen und damit auch dem Kindeswohl Rechnung zu tragen und ein späteres

Disponieren zu Lasten der Elternschaft zu verhindern, wurde ein [neuer § 152a](#) geschaffen, demzufolge es einer Person, die mit der Mutter zu den in § 144/1 und /2 nF angegebenen Zeitpunkten verheiratet ist oder in eP lebt und die einer nicht-medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit dem Samen einer dritten Person zugestimmt hat, [verwehrt ist, zu einem späteren Zeitpunkt die Feststellung zu begehren, dass das mit dem Samen gezeugte Kind nicht von ihr ist](#). Diese Zustimmung muss laut Materialien im Gegensatz zu jener bei der medizinisch unterstützten Fortpflanzung nicht in Form eines Notariatsakts erteilt werden und ist insofern auch „niederschwellig“ möglich. Hat der Ehemann, die Ehefrau, oder der/die eP der Mutter einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung nach dem FMedG mit dem Samen eines Dritten mittels Notariatsaktes zugestimmt, gilt er/sie jedenfalls als Vater/anderer Elternteil des Kindes. [Der Samenspender kann nicht als Vater festgestellt werden](#) (§ 148/4). Dies gilt seit dem AbAG 2023 gleichermaßen für Methoden der nicht-medizinischen Fortpflanzung ([neuer § 148/5](#)). [Die Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft](#), bereits zuvor bestehende Abstammungsverhältnisse bleiben aber unberührt ([neuer § 1503/23](#)).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 425 ff
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 89, 154, 156, 162
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 142 ff und unter den Begriffen „Vaterschaft“ und „Anderer Elternteil“

- ▷ **3. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz (3. MILG):** Zur Linderung der Inflationsfolgen bei den Wohnkosten hat der Gesetzgeber jüngst beschlossen, die inflationsbedingten Mieterhöhungen von [Kategoriemieten, Richtwertmieten und gemeinnützigen Wohnungen](#) zu begrenzen („[Mietpreisdeckel](#)“). Dies wird durch Änderungen des MRG, des Richtwertgesetzes sowie des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes gewährleistet. Freie Mietverträge werden davon hingegen nicht erfasst. Während nach bisheriger Rechtslage [Kategoriemieten](#) jeweils dann erhöht wurden, wenn der VPI um mehr als 5% stieg (was tw zu mehrfachen Erhöhungen pro Jahr führte), werden Änderungen nunmehr ausschließlich jährlich mit 1. April durchgeführt und die Beträge können sich zunächst um nicht mehr als 5% gegenüber dem letzten Änderungszeitpunkt erhöhen. 2024 wird die Wertanpassung überhaupt ausgelassen. [Richtwertmieten](#) werden in Zukunft jährlich (und nicht mehr wie bisher alle zwei Jahre) valorisiert, das nächste Mal am 1. April 2025, dabei ist ebenfalls eine Deckelung von 5% vorgesehen. Auch bei [gemeinnützigen Wohnungen](#) wird eine Deckelung von 5% eingeführt. [Ab 2027 wird die Valorisierung der jeweiligen Mieten sodann mit der Durchschnittsinflation der letzten drei Jahre berechnet und der 5% übersteigende Teil der Veränderung ist nur zur Hälfte zu berücksichtigen.](#)

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 177
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fall 132
- *Zankl*, Zivilrecht 24³ Seite 63 und unter dem Begriff „Richtwert“

- ▷ **Artificial Intelligence Act (AIA) und neue ProdukthaftungsRL:** Das Europäische Parlament und der Rat konnten Anfang Dezember eine [vorläufige politische Einigung](#) über den Entwurf des AIA erzielen. In einem letzten Schritt muss der Text nun noch von Parlament und Rat formal

angenommen werden, um EU-Recht zu werden. Einige Einzelheiten bzw technische Details sind allerdings zuvor noch festzulegen. Sobald ein endgültig beschlossener Text veröffentlicht wird, erfolgt in einem weiteren Update ein ausführlicherer Bericht dazu. Gleiches gilt für die neue ProdukthaftungsRL, zu welcher laut einer Pressemitteilung ebenfalls kürzlich eine informelle Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat erzielt wurde.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ RZ 228, 295d
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 100 f und unter dem Begriff „Rechtliche Behandlung von KI“

- ▷ **Neue Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge (EU) 2023/2673 (FernabsatzFinanzRL):** Mittlerweile wurde zudem auch die neue FernabsatzFinanzRL im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, welche einige Neuregelungen mit sich bringt. Ua ist das **Recht** des Verbrauchers vorgesehen, in der vorvertraglichen Phase **menschliches Eingreifen zu verlangen, falls der Unternehmer (automatisierte) Online-Tools verwendet (zB Chatbots, Robo-Advice)**. Damit soll sichergestellt werden, dass der Verbraucher die Folgen, die sich aus dem Vertrag für seine wirtschaftliche Situation ergeben können, versteht (ErwGr 15 und 40). S zur ähnlichen Regel der neuen VerbraucherkreditRL schon *Zankl.update* 2023/12. Die neue FernabsatzFinanzRL ist von den Mitgliedstaaten **bis 19. Dezember 2025 umzusetzen**, wobei die Vorschriften sodann **ab dem 19. Juni 2026 anzuwenden** sind.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 295
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fall 48
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seite 100 und unter dem Begriff „Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz“